

Prüfkriterien für Qualitätsmängel von Gutachten in Familienrechtverfahren©

Problembereich „Voraussetzungen“

- Mangel an qualifizierender Ausbildung des Sachverständigen
- unzureichende Feldkompetenz des Sachverständigen (z.B. bei seelischen Störungen, Suchtproblemen, Gewaltproblematik, sozialer Randgruppenproblematik)

Problembereich „Fragestellung“

- einseitige Auslegung des Kindeswohlbegriffs durch den Sachverständigen
- fehlende Nachvollziehbarkeit der „psychologischen Fragen“

Problembereich „Lösungsorientierte Begutachtung“

- Fehlen eines erweiterten Auftrags des Gerichts gem. § 163 Abs.2 FamFG
- Fehlen der speziellen Fachkompetenz (z.B. zertifizierte Zusatzausbildung durch Fachgesellschaften, Ausbildung in lösungsorientierter Beratung oder Mediation)
- Tolerierung von Verzögerungsversuchen durch eine Partei
- Doppelaufträge (der Sachverständige arbeitet zunächst lösungsorientiert und übernimmt im Falle des Scheiterns zusätzlich den Auftrag für eine entscheidungsorientierte Begutachtung)

Transparenzprobleme

- mangelnde Aufklärung der Beteiligten über ihre Rechte und das gutachterliche Vorgehen
- fehlende Information der Verfahrensbevollmächtigten über den Beginn der Begutachtung und anstehende Termine
- Einholung von Informationen Dritter ohne gerichtlichen Auftrag, ohne Zustimmung der Eltern und ohne Entbindung der Auskunftgebenden von der Schweigepflicht
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Beteiligten durch Erhebungen nicht sachdienlicher Informationen

Mangelhafte Aktenauswertung

- mangelnde Detailgenauigkeit der verwendeten Informationen (z.B. unzulässige Pauschalisierungen, bloße Andeutungen)
- Unvollständigkeit der ausgewerteten Akten
- unzureichende, fehlerhafte Berücksichtigung unstreitiger „Anknüpfungstatsachen“ (z.B. deren Bagatellisierung oder Überbewertung)
- fehlerhafte Verwendung streitiger Anknüpfungstatsachen (z.B. indem diese trotzdem verwendet werden oder zu eigenen Ermittlungen des Sachverständigen führen)

Probleme bei der Exploration

- fehlende Aufklärung der Beteiligten, dass es sich dabei auch um ein diagnostisches Gespräch handelt, bei dem nicht nur die Gesprächsinhalte bewertet werden, sondern auch Rückschlüsse auf die seelische Verfassung oder das Konfliktverhalten der Beteiligten gezogen werden können
- mangelnde Respektierung des Rechts der Beteiligten auf informationelle Selbstbestimmung
- unzulässige Ausweitung der Exploration auf Themen ohne Bezug zur gerichtlichen Fragestellung
- unzulässige Ablehnung des Wunsches zur Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten oder andere Personen des persönlichen Vertrauens

Verdacht auf grob fehlerhafte Diagnostik

- Vernachlässigung systematischer Antworttendenzen.
- Ausweitung der Untersuchungen auf ein methodisch fragwürdiges und rechtlich unzulässiges Screening
- Verwendung falscher Untersuchungsinstrumente (z.B. Testverfahren mit überalterten Normen, mangelhafter messtechnischer Güte oder fehlender Validität)
- fehlerhafte Interpretation der Ergebnisse, z.B. im Hinblick auf die Diagnosestellung oder die Risikobewertung
- Verzicht auf Begründung für die Testauswahl
- standardmäßiger Einsatz der selben Tests bei allen Aufträgen ohne Bezugnahme auf die jeweilige Fragestellung.
- mangelnde Kontrolle der untersuchten Personen bei der Testbearbeitung

Unzureichende Empfehlungen

- mangelnder Bezug zur gerichtlichen Fragestellung oder eigenmächtige Erweiterung des Auftrags
- Vernachlässigung wesentlicher Aspekte der gerichtlichen Fragestellung
- einseitige Empfehlungen ohne vergleichenden Bewertungen verschiedener Regelungsmöglichkeiten
- Vernachlässigung des Risikos einer „sekundären Kindeswohlgefährdung“
- Begründungen mit Bezugnahme auf potenzielle Risiken statt auf konkrete Gefährdungen
- Begründungen mit persönlichen Meinungen und allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen statt mit überprüften Tatsachen
- Begründungen, die sich auf das Gerechtigkeitsempfinden oder das Bedürfnis nach Sanktionierung elterlichen Streitverhaltens stützen
- Empfehlungen, die rechtlich nicht haltbar oder nicht umsetzbar sind

Mögliche Gegenmaßnahmen der Verfahrensbevollmächtigten

- Überprüfung auf das Vorliegen von Befangenheitsgründen
- Erstellung eines Parteigutachtens
- Einholung einer wissenschaftlichen Expertise zur Mängelbewertung
- Beantragung eines weiteren Gutachtens wegen grober Mängel oder Unverwertbarkeit des Erstgutachtens
- Kontrolle der gerichtlichen Verwertung eines mangelhaften Gutachtens
- Eventuell (?): Schadenersatzklage gegen den Sachverständigen bei Nachweis gravierender Mängel und Fehler

Empfehlungen zu neuerer Literatur

- Arbeitsgruppe Richterinnen und Richter der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle (2015). Empfehlungen zu den inhaltlichen Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. Celle: im Manuskript.
- Balloff, R. (2015). Kinder vor dem Familiengericht (2. Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, H. (2014). Kindeswohl und Kindeswille (4. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, H. und Walter, E. (2015). Familienrechtspsychologie (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Fichtner, J. (2015). Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtснаhe Beratung. Göttingen: Hogrefe.
- Korn-Bergmann, M. (2013). Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? – Überblick und rechtliche Grundlagen. FamRB, 9, 302-307.
- Korn-Bergmann, M. und Purschke, A. (2013). Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? – Interdisziplinäre Anforderungen an Gutachter und Gutachten, FamRB. 10, 338-343.
- Korn-Bergmann, M. und Purschke, A. (2014). Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? – Lösungsansätze und anwaltliche Handlungsoptionen. FamRB. 1, 25-29.
- Lack, L. und Heilmann, S. (2014). Kinderschutz und Familiengericht - Verfassungsrechtliche Vorgaben für die familiengerichtliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ, 7, 308-315.
- Prenzlow, R. (Hrsg.) (2013). Handbuch Elterliche Sorge und Umgang - pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Salzgeber, J. (2015). Familienpsychologische Gutachten – rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen (6. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Tewes, U. (2016). Psychologie im Familienrecht – zum Nutzen oder Schaden des Kindes? Berlin: Springer.

Prof. Dr. Uwe Tewes (Diplom-Psychologe, Fachgebiet Medizinische Psychologie)
Carl-von-Ossietzky-Straße 6
21335 Lüneburg

Tel. 04131 2238206 oder 0172 4303522
E-Mail: uwe.dr.tewes@t-online.de

Gewünschte Zitierweise:

Checkliste Qualitätsmängel Gutachten, Prof. Dr. Uwe Tewes; www.psychologie-im-familienrecht.de